

Ergänzende Bedingungen

der Elektrizitätsgenossenschaft Wolkersdorf und Umgebung e. G. (EGW)

Zu der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung“ (Niederspannungsanschlussverordnung NAV)

Preisgültigkeit ab 1.1.2023

1. Netzanschluss (zu § 5 – 9 NAV)

- 1.1. Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von der EGW zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- 1.2. Die EGW kann verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Netzanschluss an das Stromversorgungsnetz angeschlossen wird. Die berechtigten Interessen des Anschlussnehmers und der EGW sind angemessen zu berücksichtigen.
- 1.3. Der Anschlussnehmer erstattet der EGW die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses nach den folgenden Pauschalsätzen:
 - a. Für die Herstellung eines neuen Netzanschlusses inkl. der Zuleitungen im Privatgrundstück bis zur Hausanschlussicherung im Gebäude des Netzanschlussnehmers, wird ein Grundbetrag in Höhe von **2.737,00 €** (netto 2.300,00 €) fällig. Der Grundbetrag beinhaltet eine Anschlusslänge bis max. 15 m ab dem Netzverknüpfungspunkt. Mehrlängen über 15 m werden mit einem Betrag von **83,30 €/m** (netto 70,00 €/m) abgerechnet. Die Zählermontage sowie bei Bedarf die Mehrspartenhauseinführung wird separat in Rechnung gestellt.
 - b. Darüber hinaus können aufgrund besonderer vertraglicher Vereinbarung im Anschlussvertrag weitere Kosten entstehen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn besondere bauliche Erschwernisse (Verlegung bei Bodenfrost, u.a.) bzw. Netzanschlüsse, die eine besondere Bauweise erfordern (Sonderkonstruktionen), vorliegen. Der zusätzliche Aufwand wird entsprechend der vertraglichen Vereinbarung in Rechnung gestellt. Für Netzanschlüsse, die nach Art, Dimension oder Lage von den üblichen Netzanschlüssen (Standardnetzanschlüsse) abweichen, erstattet der Anschlussnehmer der EGW die tatsächlich entstandenen Kosten nach Aufwand.
 - c. Die Erstellung des Kabelgrabens auf dem Privatgrund des Netzanschlussnehmers kann in Eigenleistung erfolgen. Die EGW vergütet in diesem Falle **41,65 €/lfd. Meter Kabelgraben** (netto 35,00 €/lfd. Meter Kabelgraben).
 - d. Die Leistung der EGW umfasst bei Arbeiten auf Privatgrund die Wiederherstellung von Oberflächen, soweit diese bei der Errichtung des Netzanschlusses in Mitleidenschaft gezogen worden sind.
- 1.4. Der Anschlussnehmer erstattet der EGW die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.
- 1.5. Die EGW ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.
- 1.6. Netzanschlussleitungen sind möglichst geradlinig, rechtwinklig und auf kürzestem Weg von der Versorgungsleitung zum Gebäude zu führen. Die Leitungsführung ist so festzulegen, dass der

Leitungsbau unbehindert möglich ist und die Trasse auf Dauer zugänglich bleibt. Die Trasse des Netzanschlusses darf nicht überbaut oder mit Bäumen bepflanzt werden. Abweichungen von dieser Festlegung sind nur in Sonderfällen möglich und müssen mit dem Netzbetreiber schriftlich vereinbart werden. Die Netzanschluss-Einführungsstelle hat in der Regel an der Straßenseite des Gebäudes zu erfolgen. Netzanschlussleitungen sind in ausreichend trockene und belüftbare Räume einzuführen, die nicht als Lagerräume für explosive oder leicht entzündliche Stoffe dienen. Der Raum und die im Raum befindlichen Teile der Netzanschlussleitung müssen für autorisiertes Personal der EGW und im Notfall auch für Rettungsdienste leicht zugänglich sein. Eine allgemeine Zugänglichkeit ist jedoch auszuschließen, um Netzanschlussleitungen vor Manipulationen und sonstigen Beschädigungen zu schützen. Dies erfordert, dass in Mehrfamilienhäusern der Raum absperrbar ausgeführt wird. Abweichungen hiervon sind nur bei alternativen Sondermaßnahmen in Abstimmung mit der EGW möglich.

2. Baukostenzuschuss (zu § 11 NAV)

- 2.1. Für den Anschluss an das Stromversorgungsnetz ist vom Anschlussnehmer, soweit die Leistungsanforderung 30 kW übersteigt, ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Der Baukostenzuschuss wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet (alle Preise netto). Für Nichthaushaltskunden erhalten Sie von uns ein individuelles Angebot.

Haushaltskunden

1. – 3. Kundenanlage mit 35 A Absicherung	0,00 €
eine Kundenanlage bis 63 A Absicherung	0,00 €
jede weitere Kundenanlage	185,00 €

Nichthaushaltskunden

Bis 30 kW Grenze:

1. – 2. Kundenanlage mit 35 A Absicherung	0,00 €
eine Kundenanlage bis 50 A Absicherung	0,00 €

Sicherungsstufe	35 A	22 kW
	63 A	31 kW
	80 A	50 kW
	100 A	62 kW
	125 A	78 kW
	160 A	100 kW
	200 A	125 kW

Der geltende Grundbetrag in € pro kW ermittelt sich aus dem jeweils veröffentlichten Preisblatt Stromnetz der EGW entsprechend des Leistungspreises (>2.500 Benutzungsstunden) der Anschlussebene.

- 2.2. Der Anschlussnehmer zahlt der EGW einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderungen erheblich über das der ursprünglichen Berechnung liegende Maß hinaus erhöht. Der weitere Baukostenzuschuss wird nach Ziffer 2.1 berechnet.

3. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage (zu § 14 NAV)

- 3.1. Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der elektrischen Anlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von der EGW zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- 3.2. Die Kosten für die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage sind in Ziffer 1.3. enthalten.
- 3.3. Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.

- 3.4. Der Anschlussnutzer ist verpflichtet, der EGW alle maßgeblichen Änderungen an seiner Anlage rechtzeitig vor Ausführung anzuzeigen. Zu den erforderlichen Angaben gehören insbesondere solche über Art, Anzahl und Anschlusswerte der Verbrauchseinrichtungen.

4. Technische Anschlussbedingungen (zu § 20 NAV)

Die technischen Anforderungen der EGW an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der elektrischen Anlage einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen der EGW festgelegt.

5. Zahlung, Fälligkeit und Folgen des Verzugs (zu § 23 NAV)

- 5.1. Rechnungen werden zu dem von der EGW angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Rechnungserhalt zur Zahlung fällig.
- 5.2. Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der EGW angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt und können anschließend durch einen Beauftragten kassiert werden. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Kunde der EGW in folgender Höhe zu erstatten:
- 3,00 € für die erste Mahnung mit Sperrandrohung umsatzsteuerfrei
 - 5,00 € für jede weitere Mahnung mit Sperrandrohung umsatzsteuerfrei
 - Eine Monteurstunde für jeden Inkassogang umsatzsteuerfrei
- 5.3. Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen zur Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses sowie des Baukostenzuschusses nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erhebt die EGW gemäß §§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 5 NAV angemessene Vorauszahlungen.
- 5.4. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erhebt die EGW auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen.

6. Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung (zu § 24 NAV)

- 6.1. Für Unterbrechung und Wiederherstellung von Netzanschluss und Anschlussnutzung trägt der Kunde folgende Kosten:
- Eine Monteurstunde bei Durchführung der Maßnahmen an einer vorhandenen Trenneinrichtung für die Unterbrechung umsatzsteuerfrei.
 - Bei physischer Trennung des Netzanschlusses die Kosten für Trennung und Wiederherstellung nach Aufwand. Die Kosten für die Unterbrechung sind umsatzsteuerfrei.
- 6.2. Die Kosten der Wiederherstellung kann die EGW im Voraus verlangen.
- 6.3. Dem Kunden ist gestattet, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden sind.

7. Haftung (zu § 18 NAV)

Die EGW haftet bei Störungen der Anschlussnutzung nach den Regelungen in § 18 NAV. Im Übrigen haftet die EGW für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, sowie Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung. Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Die Haftung für grob fahrlässig verursachte Vermögensschäden beträgt bis zu 5.000,00 € für jeden Schadensfall.

8. Umsatzsteuer

Alle genannten Kosten und Beträge unterliegen der Umsatzsteuer, soweit die Umsatzsteuerfreiheit nicht ausdrücklich genannt ist. Alle fettgedruckten Preise sind Bruttopreise und enthalten die gesetzlich gültige Umsatzsteuer.

9. Datenverarbeitung

- 9.1. Zur Erfüllung der Versorgungspflicht ist es für die EGW notwendig, personenbezogene Daten aus dem Versorgungsverhältnis zu speichern und zu verarbeiten. Hierbei beachtet die EGW die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- 9.2. Der Austausch von Informationen zu Zwecken der Vertragserfüllung zwischen der EGW und dem Netzbetreiber/Messstellenbetreiber ist zulässig. Netzbetreiber und Messstellenbetreiber sind insbesondere berechtigt, alle zur Abrechnung der Energielieferungen erforderlichen Kundendaten an die EGW weiterzugeben, auch wenn es sich um wirtschaftlich sensible Informationen im Sinne von § 9 des Energiewirtschaftsgesetzes handelt.

10. Sonstiges

- 10.1. Auch für Verträge mit ausländischen Kunden gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Gesetze über den internationalen Kauf – insbesondere das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf – finden keine Anwendung.
- 10.2. Mündliche Vereinbarungen haben keine Gültigkeit; Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Textform. Gleiches gilt für die Änderung dieser Textformklausel.

11. Inkrafttreten und Änderung der Ergänzenden Bedingungen

- 11.1. Diese Ergänzenden Bedingungen treten zum 01.01.2023 in Kraft.
- 11.2. Die EGW ist berechtigt, diese Ergänzenden Bedingungen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ändern.